



Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Rechnungslegung

(Rechnungslegungsverordnung-FINMA, RelV-FINMA)

vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 3g, 6b Absätze 3 und 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹ (BankG) die Artikel 27 Absatz 1, 31 Absatz 2, 32 Absatz 2, 35 Absatz 4, 36 Absatz 3, 37 und 42 der Bankenverordnung vom 30. April 2014² (BankV) sowie auf Artikel 48 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³ (FINIG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Begriffe, anerkannte Standards

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieser Verordnung unterstehen folgende Institute:

- a. Banken nach Artikel 1 des BankG;
- b. Wertpapierhäuser nach den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe e und 41 des FINIG;
- c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Artikel 3c Absätze 1 und 2 BankG.

² Diese Verordnung regelt namentlich die Erstellung von Abschlüssen und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

SR

- 1 SR **952.0**
- 2 SR **952.02**
- 3 SR 954.1

- a. *Finanzinstrumente*: Aktiven nach Anhang 1 Ziffern 1.1-1.8, Schuld- und Beteiligungstitel in Ziffer 1.9 sowie Ziffer 1.11 und Passiven nach Anhang 1 Ziffern 2.1-2.8 BankV;
- b. *derivative Finanzinstrumente*: Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzsätze abgeleitet wird, wobei im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes im Allgemeinen keine Anfangsinvestition notwendig oder diese gering ist;
- c. *Beteiligungen*: im Eigentum des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 befindliche Beteiligungstitel, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden;
- d. *Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss*: Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital;
- e. *Handelsgeschäfte*: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren;
- f. *Wertbeeinträchtigung*: eine Wertbeeinträchtigung liegt vor, wenn der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert übersteigt;
- g. *erzielbarer Wert*: der Netto-Marktwert oder der Nutzwert, je nachdem, welcher der beiden Werte höher ist;
- h. *Netto-Marktwert*: der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwände;
- i. *Nutzwert*: der Barwert der Geldzu- und -abflüsse, die sich aus der Nutzung des Aktivums erwarten lassen, einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer;
- j. *Erträge*: Nutzenzugänge der Berichtsperiode durch Zunahme von Aktiven oder Abnahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital erhöhen, ohne dass die Eigentümer eine Einlage leisten;
- k. *Aufwände*: Nutzenabgänge der Berichtsperiode durch Abnahme von Aktiven oder Zunahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital vermindern, ohne dass die Eigentümer eine Ausschüttung erhalten;
- l. *Positionen*: Bezeichnungen in der Mindestgliederung der Jahresrechnung nach Anhang 1 der BankV;

Art. 3 Anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung

¹ Im Sinne dieser Verordnung gelten als anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung:

- a. die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB)⁴;
- b. die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board⁵.

⁴ www.ifrs.org

⁵ www.fasb.org

² Bei Anwendung eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung nach Absatz 1 sind wesentliche Abweichungen zu den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Artikel 1 Absatz 1, zu welchen die vorliegende Verordnung gehört, im Anhang zum Abschluss zu erläutern.

³ Bei Erstellung eines Abschlusses nach einem der anerkannten internationalen Standards nach Absatz 1, muss dessen Anhang die Position 31 «Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung» enthalten.

2. Abschnitt: Grundlagen und Grundsätze

Art. 4 Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle

¹ Sämtliche an einem Tag abgeschlossenen Geschäfte müssen an diesem Tag erfasst werden.

² Abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Kassageschäfte sind nach dem Abschluss-tagprinzip oder dem Erfüllungstagprinzip zu erfassen.

Art. 5 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

¹ Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und ihre Folgen sind im Anhang zum Abschluss offenzulegen und zu erläutern.

² Werte, die im veröffentlichten Zwischenabschluss erfasst sind, dürfen für den Jahresabschluss nicht verändert werden.

Art. 6 Verrechnung von Aktiven und Passiven

¹ Die Verrechnung von Aktiven und Passiven ist grundsätzlich unzulässig.

² Verrechnet werden dürfen jedoch:

- a. Forderungen und Verpflichtungen, die:
 1. aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei stammen,
 2. gleichzeitig fällig werden oder, wenn die Forderungen früher fällig werden als die entsprechenden Verpflichtungen,
 3. auf die gleiche Währung lauten und
 4. weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteirisiko führen können;
- b. positive mit negativen Wertanpassungen, die nicht erfolgswirksam im Ausgleichskonto erfasst werden;
- c. passive latente Ertragssteuern mit aktiven latenten Ertragssteuern, wenn sie sowohl das gleiche Steuersubjekt als auch die gleiche Steuerbehörde betreffen;

- d. positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten und Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden, mit negativen solchen Werten und Barbeständen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine anerkannte und durchsetzbare Vereinbarung in Form eines *Close-out-Nettings* bzw. eines *Netting-by-Novation* besteht.

³ Aktiven und Passiven müssen verrechnet werden, wenn

- a. eigene Schuldtitel und ähnlichen Instrumente erworben werden;
- b. Wertberichtigungen erfasst werden.

Art. 7 Verrechnung von Aufwänden und Erträgen

¹ Die Verrechnung von Aufwänden und Erträgen ist grundsätzlich unzulässig.

² Verrechnet werden dürfen jedoch:

- a. neu gebildete ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsgeschäft nach Position 1.6 mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Wertberichtigungen;
- b. neu gebildete Rückstellungen und übrige Wertberichtigungen sowie Verluste nach Position 7 mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Rückstellungen und Wertberichtigungen;
- c. Kursgewinne aus Handelsgeschäften und von gemäss *Fair-Value-Option* bewerteten Transaktionen mit Kursverlusten aus diesen Geschäften bzw. aus diesen Transaktionen;
- d. positive Wertanpassungen von zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen mit negativen solchen Anpassungen;
- e. Liegenschaftenaufwand mit Liegenschaftenertrag;
- f. Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte mit Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der *Fair-Value-Option*»;
- g. Erfolge aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abgesicherten Geschäft.

3. Abschnitt: Bewertung und Erfassung

Art. 8 *Fair-Value*-Bewertung

¹ Als *Fair Value* ist grundsätzlich der auf einem effizienten und liquiden Markt gestellte Preis einzusetzen.

² Kann kein Preis nach Absatz 1 eingesetzt werden, ist der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells zu ermitteln.

³ Im Falle der Ermittlung des *Fair Value* aufgrund eines Bewertungsmodells sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen sämtlichen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;

- b. die Parameter für die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen;
- c. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle inklusive der dazu verwendeten Parameter sind wissenschaftlich fundiert und robust und werden konsistent angewandt;
- d. die Kontrollen sind wirksam; und
- e. die mit der unabhängigen Kontrolle und dem Risikomanagement betrauten Personen weisen Marktnähe und Marktkenntnisse auf.

Art. 9 Fremdwährungsumrechnung

¹ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährung müssen grundsätzlich zum Tageskurs des Bilanzstichtags umgerechnet werden.

² Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in Fremdwährung können zum historischen Kurs umgerechnet werden.

³ Buchungen, die in der Erfolgsrechnung auf Fremdwährung lauten, müssen zum Tageskurs der Transaktion oder zum Durchschnittskurs des Monats, in dem die Transaktion stattfand, umgerechnet werden.

⁴ Für die Integration von Transaktionen, die von Niederlassungen in Fremdwährung erfasst werden, kann der Durchschnittskurs der Berichtsperiode angewandt werden.

⁵ Die Umrechnungsdifferenzen sind über die Erfolgsrechnung zu erfassen.

Art. 10 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

¹ Bei Pensionsgeschäften sowie Darlehensgeschäften mit Wertschriften werden die ausgetauschten Barbeträge zum Nominalwert bilanziert.

² Die Wertschriften, die übertragen werden, müssen nicht in der Bilanz verbucht werden, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält.

³ Die Weiterveräußerung von übernommenen Wertschriften muss als nicht-monetäre Verpflichtung zum *Fair Value* erfasst werden.

Art. 11 Edelmetallguthaben und -verpflichtungen

Edelmetallguthaben und -verpflichtungen auf Metallkonti müssen zum *Fair Value* bewertet werden, sofern das Edelmetall an einem effizienten und liquiden Markt gehandelt wird.

Art. 12 Handelsgeschäfte

¹ Handelsgeschäfte müssen grundsätzlich zum *Fair Value* bewertet werden.

² Ist eine Bewertung zum *Fair Value* nicht möglich, so ist sie nach dem Niederstwertprinzip vorzunehmen.

³ Bei Abschluss einer Transaktion ist diese dem Handelsgeschäft zuzuordnen und entsprechend zu dokumentieren.

Art. 13 Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente müssen zum *Fair Value* bewertet werden.

Art. 14 Übrige Finanzinstrumente mit *Fair-Value*-Bewertung

¹ Die Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsgeschäft gehören, können zum *Fair Value* bewertet werden (*Fair-Value-Option*), wenn:

- a. sie einem Risikomanagement unterliegen, das demjenigen für Handelsgeschäfte entspricht;
- b. zwischen den Wertänderungen der Finanzinstrumente der Aktivseite und denjenigen der Passivseite eine negative Korrelation besteht, welche durch die *Fair-Value*-Bewertung erfolgsmässig weitgehend ausgeglichen wird;
- c. die allfällige Auswirkung einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den *Fair Value* nach der erstmaligen Bilanzierung nicht berücksichtigt und die Erfolgsrechnung nicht beeinflusst werden; und
- d. das Vorgehen für die Bewertung der betroffenen Finanzinstrumente in einer bankinternen Weisung geregelt ist.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, so ist die *Fair-Value*-Bewertung aufzuheben. Die Finanzinstrumente, die umgeschichtet werden, sind zum *Fair-Value* zu transferieren.

³ Folgende Finanzinstrumente sind von der *Fair-Value*-Bewertung ausgeschlossen:

- a. Beteiligungen;
- b. Verpflichtungen aus Kassenobligationen;
- c. Verpflichtungen aus Kundeneinlagen mit Ausnahme der darin erfassten strukturierten Produkte.

Art. 15 Finanzanlagen

¹ Die Finanzanlagen werden wie folgt bewertet:

- a. Schuldtitel, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen: nach der Kostenamortisations-Methode;
- b. Schuldtitel, die zur Veräusserung bestimmt sind: nach dem Niederstwertprinzip;
- c. Beteiligungstitel, eigene physische Edelmetallbestände, aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren sowie Kryptowährungen, die ohne Handelsabsicht gehalten werden: grundsätzlich nach dem Niederstwertprinzip.

² Werden Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe a vor der Endfälligkeit veräussert oder vorzeitig zurückbezahlt, so sind die realisierten Gewinne und Verluste, welche

der Zinskomponente entsprechen, über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abzugrenzen.

³ Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene *Fair Value* in der Folge steigt.

⁴ Eigene physische Edelmetallbestände sowie Kryptowährungen nach Absatz 1 Buchstabe c, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Metallkonti oder aus Kryptowährungen dienen, werden zum *Fair Value* bewertet.

Art. 16 Umschichtungen von Handelsgeschäften, Finanzanlagen und Beteiligungen

¹ Bei Umschichtungen zwischen Finanzanlagen oder Beteiligungen einerseits und Handelsgeschäften andererseits, sind die umgeschichteten Finanzinstrumente zum *Fair-Value* im Beschlusszeitpunkt zu transferieren. Diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.

² Bei Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen sind die umgeschichteten Finanzinstrumente zum Buchwert zu transferieren.

Art. 17 Strukturierte Produkte

¹ Ein strukturiertes Produkt besteht aus einem Basisinstrument (*Host*) und mindestens einem derivativen Finanzinstrument, das sich nicht auf eigene Beteiligungstitel des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 bezieht.

² Das derivative Finanzinstrument ist vom Basisinstrument zu trennen und separat zu bewerten, wenn:

- a. das strukturierte Produkt die Bedingung für eine Erfassung als Handelsgeschäft nicht erfüllt oder die *Fair-Value*-Option nicht gewählt wird. Ein selbst emittiertes strukturiertes Produkt mit eigener Schuldverschreibung erfüllt die Bedingungen als Handelsgeschäft erfasst zu werden nicht; und
- b. keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des derivativen Finanzinstruments und dem Basisinstrument besteht.

Art. 18 Sicherungsbeziehungen

¹ Sicherungsbeziehungen können buchhalterisch als solche abgebildet werden, wenn:

- a. das Grundgeschäft aus einem einzelnen Finanzinstrument oder einer Gruppe von Finanzinstrumenten besteht;
- b. das Absicherungsgeschäft ein derivatives Finanzinstrument ist, das mit einer externen Gegenpartei abgeschlossen wurde; und
- c. die Sicherungsbeziehung effektiv ist.

² Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementziele, die mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, zu dokumentieren.

³ Wertänderungen der Absicherungsgeschäfte sind im Ausgleichskonto zu erfassen, sofern keine Wertanpassungen im Grundgeschäft verbucht werden.

⁴ Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus internen Transaktionen sind zu eliminieren, soweit sie einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.

⁵ Bei vorzeitigem Verkauf eines in der Erfolgsrechnung nach der Kostenamortisations-Methode erfassten Zinsabsicherungsgeschäftes gelten die Vorgaben von Artikel 15 Absatz 2 sinngemäss.

Art. 19 Sachanlagen

¹ Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet.

² Die Abschreibung muss planmässig über die Nutzungsdauer der Sachanlage erfolgen. Deren Werthaltigkeit ist auf den Bilanzstichtag hin zu überprüfen.

³ Investitionen in Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie:

- a. in neue Sachanlagen getätigt werden, die einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen; oder
- b. in bestehende Sachanlagen getätigt werden und dadurch der Netto-Marktwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird und sie die Aktivierungsuntergrenze übersteigen.

Art. 20 Leasinggeschäfte

¹ Beim Finanzierungsleasing sind zu Vertragsbeginn der Anschaffungswert, der Netto-Marktwert des Leasingguts und der Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen zu bestimmen. Der tiefste Wert ist zu aktivieren und in der gleichen Höhe eine Leasingschuld zu erfassen.

² Der aktivierte Wert ist in den Folgeperioden abzuschreiben und die Leasingschuld in Höhe der jeweiligen Rückzahlungskomponente der Leasingzahlungen zu reduzieren.

³ Die im Rahmen eines operativen Leasings genutzten Objekte werden nicht aktiviert. Der Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen sowie deren Fälligkeitsstruktur sind im Anhang zum Abschluss auszuweisen.

⁴ Gewinne aus dem Verkauf von Sachanlagen verbunden mit der Rücknahme durch ein Finanzierungsleasing sind abzugrenzen und über die Dauer des Leasingvertrages aufzulösen. Verluste aus einem solchen Verkauf sind sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Art. 21 Immaterielle Werte

¹ Erworbene immaterielle Werte sind zu aktivieren, wenn sie über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen.

² Von einem Institut nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erarbeitete immaterielle Werte können aktiviert werden, wenn:

- a. sie identifizierbar sind und das betreffende Institut darüber verfügen kann;
- b. sie einen messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen;
- c. die zu ihrer Schaffung angefallenen Aufwände separat erfasst werden; und
- d. es wahrscheinlich ist, dass die zur Fertigstellung, zur Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

³ Die erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werte werden höchstens zum Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der erzielbare Wert tiefer liegt, zu diesem Wert bewertet.

⁴ Die Abschreibung erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen von höchstens zehn Jahren. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.

Art. 22 Wertbeeinträchtigungen

¹ Die Buchwerte von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten sind auf den Bilanzstichtag hin auf Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung zu überprüfen.

² Wird eine Wertbeeinträchtigung festgestellt, so ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren. Der erzielbare Wert ist für jedes Aktivum separat zu bestimmen.

³ Reicht die Reduktion des Buchwertes auf null nicht aus, um das Ausmass einer Wertbeeinträchtigung zu erfassen, so ist eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz zu bilden.

Art. 23 Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

¹ Gefährdete Forderungen sind auf Einzelbasis zu bewerten und für die Wertminderungen sind Einzelwertberichtigungen zu bilden. Homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner, nicht mit vertretbarem Aufwand individuell beurteilbarer Forderungen zusammensetzen, können pauschal beurteilt werden (pauschalierte Einzelwertberichtigungen).

² Auf nicht gefährdeten Forderungen sind Wertberichtigungen für Ausfallrisiken wie folgt zu bilden:

- a. Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV: für erwartete Verluste;
- b. Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, deren Anteil der Position 1.5 «Brutto-Erfolg Zinsengeschäft» in mindestens einem der drei der Berichtsperiode vorangehenden Geschäftsjahre mehr als ein Drittel der Summe

der Positionen 1.5 «Brutto-Erfolg Zinsengeschäft», 2.5 «Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft», 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» und 4.6 «Subtotal übriger ordentlicher Erfolg» beträgt und die damit vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind: für inhärente Ausfallrisiken;

- c. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV und diejenigen Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sowie Wertpapierhäuser: für latente Ausfallrisiken.

³ Banken gemäss Absatz 2 Buchstabe b können Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden. Banken und Wertpapierhäuser gemäss Absatz 2 Buchstabe c können Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken oder Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden.

⁴ Die für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gemäss den Absätzen 2 und 3 verwendeten Methoden und Daten sowie die getroffenen Annahmen sind im Anhang zum Abschluss zu erläutern.

⁵ Banken der Kategorien 1 und 2, die einen der anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung nach Artikel 3 Absatz 1 für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken verwenden, haben die *Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses* vom Dezember 2015⁶ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht anzuwenden.

⁶ Wertberichtigungen für erwartete Verluste, sofern sie nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung gemäss Artikel 3 Absatz 1 gebildet wurden, sowie Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken, können für die Bildung von Einzelwertberichtigungen gemäss Absatz 1 verwendet werden. Die Banken und Wertpapierhäuser legen die Parameter über die Art und Weise der Verwendung fest. Die Parameter sind im Anhang zum Abschluss offenzulegen.

⁷ Führt die Verwendung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste oder von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nach Absatz 5 zu einer Unterdeckung, so ist diese im Anhang zum Abschluss offenzulegen.

⁸ Für die übrigen Institute nach Artikel 1 Absatz 1 gelten die Vorgaben in den Absätzen 2–7 sinngemäss.

⁹ Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung frei werdender Wertberichtigungen wesentlich, ist dies im Anhang zum Abschluss zu erläutern.

Art. 24 Behandlung von überfälligen Zinsen

¹ Überfällige Zinsen und überfällige Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten, werden nicht als Zinsertrag erfasst.

² Als überfällig gelten Zinsen und Kreditkommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind. Bei Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kredit-

⁶ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d350.pdf>

kommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist.

Art. 25 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die einen Emissionswert aufweisen, der tiefer oder höher ist als der Nennwert, können entweder zum Nettowert oder brutto mit einem entsprechenden Differenzbetrag bilanziert werden.

Art. 26 Rückstellungen

¹ Lässt ein vergangenes Ereignis einen in Höhe oder Fälligkeit ungewissen aber verlässlich schätzbaren Mittelabfluss erwarten, so ist eine Rückstellung zu bilden.

² Lässt sich ein erwarteter Mittelabfluss nicht verlässlich schätzen, so ist dies im Anhang zum Abschluss offenzulegen.

³ Für Ausfallrisiken von Ausserbilanzgeschäften, für die keine Rückstellungen gemäss Absatz 1 gebildet werden, sind Rückstellungen sinngemäss nach Artikel 23 Absätze 2–5 zu bilden.

⁴ Die Verwendung der Rückstellungen für Ausfallrisiken sowie die Offenlegung einer allfälligen Unterdeckung richten sich sinngemäss nach Artikel 23 Absätze 6 und 7.

Art. 27 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen

¹ Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind auf den Bilanzstichtag zu berechnen und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen sind zu erfassen.

² Die Berechnung orientiert sich am letzten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung. Das Abschlussdatum darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine wesentliche Entwicklung seit dem letzten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung, so sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen.

Art. 28 Steuern

Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenerfolg und dem massgebenden Kapital sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Vorschriften zu erfassen.

Art. 29 Mitarbeiterbeteiligungspläne

¹ Aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Zuteilung zum *Fair Value* der Eigenkapitalinstrumente bewertet und über den Erdienungszeitraum als Personalaufwand erfasst.

² Als echte aktienbezogene Vergütungen gelten Vergütungen, die durch Eigenkapitalinstrumente des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erfolgen.

³ Als virtuelle aktienbezogene Vergütungen gelten Barvergütungen, deren Höhe sich am Preis von Eigenkapitalinstrumenten des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 selbst oder von Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Gesellschaft des Konzerns orientieren sowie Vergütungen, die durch Eigenkapitalinstrumente einer anderen Gesellschaft des Konzerns erfolgen.

⁴ Bei echten aktienbezogenen Vergütungen gibt es eine Neubewertung nur, wenn sich die Ausübungs- und Bezugsbedingungen ändern.

⁵ Bei virtuellen aktienbezogenen Vergütungen wird die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag neu bewertet und deren Wertänderung über den Personalaufwand erfasst.

Art. 30 Befreiung von Angaben im Jahresabschluss

¹ Folgende Angaben nach Anhang 1 BankV sind im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn mindestens 5 Prozent der Aktiven im Ausland domiziliert sind:

- a. Position 24 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip»;
- b. Position 25 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Domizilprinzip)»;
- c. Position 26 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil)».

² Die Position 27 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn die gesamte Nettoposition in fremden Währungen 5 Prozent der Aktiven des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 übertrifft.

³ Die Position 31 «Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn der Saldo aus der Position 2.1 «Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft» sowie der Position 2.4 «Kommissionsaufwand» grösser ist als ein Drittel der Summe aus:

- a. der Position 1.5 «Bruttoerfolg Zinsengeschäft»;
- b. der Position 2.5 «Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft»; und
- c. der Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der *Fair-Value-Option*».

⁴ Die Position 32 «Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft und der *Fair-Value-Option*» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn das Institut nach Artikel 1 Absatz 1 nicht der De-Minimis-Regel gemäss Artikel 83 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁷ (ERV) unterliegt.

⁵ Die Position 38 «Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn das Auslandsgeschäft des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 wesentlich ist.

⁷ SR 952.03

4. Abschnitt: Zwischenabschluss

Art. 31 Verkürzter Anhang

Der verkürzte Anhang zum Zwischenabschluss enthält mindestens:

- a. Angaben und Erläuterungen zu den Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und zu den allfälligen Fehlerkorrekturen sowie zu deren Auswirkungen auf den Zwischenabschluss;
- b. Hinweise auf Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben;
- c. Angaben und Erläuterungen zu den ausserordentlichen Erträgen oder Aufwendungen; und
- d. Angaben und Erläuterungen zu den wesentlichen Ereignissen nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses.

Art. 32 Darstellung der Vorjahreszahlen

In der Bilanz des Zwischenabschlusses müssen die Zahlen des Vorjahresabschlusses und in der Erfolgsrechnung des Zwischenabschlusses diejenigen des Zwischenabschlusses des Vorjahres angegeben werden.

5. Abschnitt: Veröffentlichung und Einreichung

Art. 33

¹ Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind der Öffentlichkeit in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Der Ausdruck eines elektronischen Dokuments genügt.

² Der Geschäftsbericht ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss-termin elektronisch einzureichen.

³ Wird ein statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellt und ist dieser nicht im Geschäftsbericht enthalten, so muss er ebenfalls in der Frist nach Absatz 2 eingereicht werden.

⁴ Der Zwischenabschluss ist der FINMA innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss-termin elektronisch einzureichen.

2. Kapitel Einzelabschluss

1. Abschnitt: Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung

Art. 34 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

¹ Bei Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ist eine Anpassung der Vorjahreszahlen grundsätzlich nicht zulässig. Reine Umgliederungen ausserhalb des Eigenkapitals und des Periodenerfolges sind gestattet.

² Fehler, die im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit in früheren Perioden unterlaufen sind, müssen in der Berichtsperiode erfolgswirksam über die ordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung korrigiert werden.

Art. 35 Stille Reserven

¹ Die Bildung von stillen Reserven erfolgt ausschliesslich durch:

- a. die Belastung der Erfolgsrechnung über die Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» oder über die Position 10 «ausserordentlicher Aufwand» zur Bildung von übrigen Rückstellungen in der Position 2.11 «Rückstellungen»;
- b. die Umwandlung von freigewordenen Rückstellungen, die zulasten der Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» gebildet wurden, in übrige Rückstellungen in der Position 2.11 «Rückstellungen»;
- c. die Umbuchung von freigewordenen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in übrige Rückstellungen in der Position 2.11 «Rückstellungen»;
- d. die Belastung der Erfolgsrechnung über die Position 6 «Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten» zur zusätzlichen Reduktion der Buchwerte von Beteiligungen und Sachanlagen;
- e. die Zunahme der Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert, die sich durch marktbedingte Wertzunahmen der Beteiligungen und Sachanlagen ergibt und nicht erfasst wird; oder
- f. den Verzicht auf die Aufhebung einer Wertbeeinträchtigung bei Beteiligungen und Sachanlagen.

² Die Auflösung von stillen Reserven erfolgt ausschliesslich durch:

- a. Auflösung von entsprechenden übrigen Rückstellungen über die Position 9 «ausserordentlicher Ertrag»;
- b. Aufwertung von Beteiligungen und Sachanlagen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten über die Position 9 «ausserordentlicher Ertrag»;
- c. Realisierung durch Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen über die Position 9 «ausserordentlicher Ertrag»; oder

- d. die Abnahme der Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert, die sich durch marktbedingte Wertabnahmen der Beteiligungen und Sachanlagen ergibt und nicht erfasst wird.

³ Werden stille Reserven aufgelöst, so ist dies im Anhang zum Abschluss zu erläutern, sofern die Auflösung wesentlich ist. Die Auflösung gilt als wesentlich, wenn sie mindestens 2 Prozent des Eigenkapitals oder 20 Prozent des Periodenerfolgs beträgt.

Art. 36 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Eine Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, erfolgt bei Banken und Wertpapierhäusern in Form der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften von Artikel 670 des Obligationenrechts (OR)⁸ und wird der FINMA vor der Publikation des Abschlusses gemeldet.

Art. 37 Wertbeeinträchtigungen

¹ Eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung ist aufzuheben, soweit sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben. Dies gilt nicht für immaterielle Werte.

² Vorbehalten ist Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f.

Art. 38 Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden. Vorbehalten ist Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 39 Rückstellungen

Nicht mehr erforderliche Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden. Vorbehalten ist Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 40 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen

Der wirtschaftliche Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen kann aktiviert werden.

Art. 41 Steuern

¹ Passive latente Ertragssteuern können bilanziert werden. Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwischen den nach dem statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ermittelten Werten und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten können erfasst werden, wenn ihre Realisierbarkeit mittels steuerbarer Gewinne wahrscheinlich ist.

⁸ SR 220

² Die Berechnung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sichtweise und berücksichtigt sämtliche zukünftigen ertragssteuerlichen Auswirkungen.

³ Latente Steuereffekte müssen gestützt auf die tatsächlich zu erwartenden Steuersätze berechnet werden. Deren Berechnung anhand der im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze ist zulässig, sofern die tatsächlich zu erwartenden Steuersätze unbekannt sind.

⁴ Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen werden nicht erfasst.

Art. 42 Reserven für allgemeine Bankrisiken

Reserven für allgemeine Bankrisiken sind erfolgswirksam oder durch eine erfolgsneutrale Umbuchung von stillen Reserven zu bilden.

Art. 43 Transaktionen mit Beteiligten

¹ Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum *Fair Value* der Gegenleistung erfasst.

² Erfolge, die sich aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.

Art. 44 Eigenkapitaltransaktionskosten

Eigenkapitaltransaktionskosten sind erfolgswirksam zu erfassen.

Art. 45 Mitarbeiterbeteiligungspläne

Echte und virtuelle aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Position 2.9 «Passive Rechnungsabgrenzungen» erfasst.

Art. 46 Gewinnverwendung

Der statutarische Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung enthält Angaben zur Gewinnverwendung oder zum Verlustausgleich gemäss Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.

2. Abschnitt: Statutarischer Einzelabschluss *True and Fair View*

Art. 47 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Die Anforderungen an die Stetigkeit in Darstellung und Bewertung richten sich sinngemäss nach Artikel 34.

Art. 48 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Für die Behandlung einer Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gilt Artikel 36 sinngemäss.

Art. 49 Wertbeeinträchtigungen

Für die Behandlung von Wertbeeinträchtigungen gilt Artikel 37 Absatz 1 sinngemäss.

Art. 50 Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden.

Art. 51 Rückstellungen

Nicht mehr erforderliche Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden.

Art. 52 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen

Der wirtschaftliche Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen ist zu erfassen.

Art. 53 Steuern

¹ Passive latente Ertragssteuern sind zu erfassen. Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwischen den nach dem statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View* ermittelten Werten und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten sind zu erfassen, wenn ihre Realisierbarkeit mittels steuerlicher Gewinne wahrscheinlich ist.

² Die Erfassung der latenten Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwischen den nach dem statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View* ermittelten Werten und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten richtet sich nach Artikel 41 Absätze 2 und 3.

³ Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen werden nicht erfasst.

Art. 54 Reserven für allgemeine Bankrisiken

¹ Reserven für allgemeine Bankrisiken sind erfolgswirksam zu erfassen.

² Auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserve für allgemeine Bankrisiken sind die latenten Steuern zu berücksichtigen.

Art. 55 Transaktionen mit Beteiligten

Für Transaktionen mit Beteiligten gilt Artikel 43 sinngemäss.

Art. 56 Eigenkapitaltransaktionskosten

Für die Erfassung von Eigenkapitaltransaktionskosten gilt Artikel 44 sinngemäss.

Art. 57 Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss

Bei Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss hat die Bank die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Anhang zum Abschluss offenzulegen.

Art. 58 Mitarbeiterbeteiligungspläne

Für die Erfassung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen gilt Artikel 45 sinngemäss.

Art. 59 Gewinnverwendung

Der statutarische Einzelabschluss *True and Fair View* enthält Angaben zur Gewinnverwendung oder zum Verlustausgleich gemäss Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.

3. Abschnitt: Zusätzlicher Einzelabschluss *True and Fair View***Art. 60** Rechnungslegungsstandards

Der zusätzliche Einzelabschluss *True and Fair View* ist nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Art. 1 Abs. 1 oder nach einem der anerkannten internationalen Standards nach Artikel 3 Absatz 1 zu erstellen.

Art. 61 Prüfbericht und Vorlage an oberstes Organ

Der zusätzliche Einzelabschluss *True and Fair View* muss geprüft und dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Art. 62 Mindestgliederung

Für die Mindestgliederung gelten die Vorgaben nach Anhang 1 BankV in Verbindung mit den Abweichungen nach Anhang 2 der vorliegenden Verordnung.

Art. 63 Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss

Erstellt und veröffentlicht eine Bank einen zusätzlichen Einzelabschluss *True and Fair View*, so gelten die Erleichterungen nach Artikel 80 für den statutarischen Einzelabschluss sinngemäss.

Art. 64 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Bei Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie bei der Korrektur von Fehlern aus frühe-

ren Perioden sind die Vorjahreswerte anzupassen. Die Anpassungen sind im Anhang zum Abschluss zu erläutern.

Art. 65 Wertbeeinträchtigungen

Für die Erfassung von Wertbeeinträchtigungen gilt Artikel 49 sinngemäss.

Art. 66 Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Für die Erfassung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gilt Artikel 50 sinngemäss.

Art. 67 Rückstellungen

Für die Erfassung von Rückstellungen gilt Artikel 51 sinngemäss.

Art. 68 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen

Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen gilt Artikel 52 sinngemäss.

Art. 69 Steuern

¹ Für die Erfassung von Steuern gilt Artikel 53 Absätze 1 und 2 sinngemäss.

² Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen sind zu erfassen.

Art. 70 Reserven für allgemeine Bankrisiken

Für die Erfassung von Reserven für allgemeine Bankrisiken gilt Artikel 54 sinngemäss.

Art. 71 Transaktionen mit Beteiligten

¹ Transaktionen mit Beteiligten müssen grundsätzlich zum *Fair Value* erfasst werden.

² Ist eine Bewertung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann in begründeten Fällen eine andere Bewertungsbasis angewandt werden. Diese ist offenzulegen.

³ Erfolge aus Veräusserungen eigener Kapitalanteile sowie Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen sind als «Kapitalreserve» zu erfassen.

Art. 72 Eigenkapitaltransaktionskosten

Eigenkapitaltransaktionskosten sind als «Kapitalreserve» zu erfassen.

Art. 73 Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss

¹ Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss sind nach der Equity-Methode zu erfassen.

² Der bei einer Akquisition einer Beteiligung mit bedeutendem Einfluss entstandene Goodwill wird ausgeschieden und in der Position 1.13 «Immaterielle Werte» erfasst.

Art. 74 Mitarbeiterbeteiligungspläne

Echte aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der «Kapitalreserve» und virtuelle aktienbezogene Vergütungen in der Position 2.9 «Passive Rechnungsabgrenzungen» zu erfassen.

3. Kapitel: Konzernrechnung

Art. 75 Rechnungslegungsstandard und Genehmigungspflicht

Die Konzernrechnung muss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Artikel 1 Absatz 1 oder nach einem der anerkannten internationalen Standards nach Artikel 3 Absatz 1 erstellt werden. Sie ist vom obersten Organ zu genehmigen.

Art. 76 Konsolidierungsgrundsätze

¹ Die für die Konsolidierung verwendeten Abschlüsse von Gruppengesellschaften haben den einheitlichen Konsolidierungsgrundsätzen des Konzerns zu entsprechen.

² Konzerninterne Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus konzerninternen Transaktionen müssen eliminiert werden, ebenso der darauf erzielte interne Erfolg.

³ Kapitalkonsolidierungen müssen nach der Erwerbsmethode erfolgen.

Art. 77 Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss

Für die Behandlung von Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss gilt Artikel 73 sinngemäss.

Art. 78 Goodwill und Badwill

¹ Bei der Akquisition von Geschäftsteilen oder Gesellschaften müssen die übernommenen Aktiven und Passiven zu ihrem aktuellen Wert bewertet werden.

² Goodwill ist in der Position 1.13 «Immaterielle Werte» zu aktivieren und im Anhang zum Abschluss separat auszuweisen.

³ Goodwill ist über die geschätzte Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibungsperiode richtet sich sinngemäss nach Artikel 21 Absatz 4.

⁴ Badwill ist für Mittelabflüsse, die im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme von Geschäftsteilen oder Gesellschaften zu erwarten sind, abzugrenzen und entsprechend zweckkonform aufzulösen. Er ist im Anhang zum Abschluss separat auszuweisen.

⁵ Badwill, der nicht für Mittelabflüsse gemäss Absatz 4 verwendet wird und der einem effektiv günstigen Erwerb entspricht, ist sofort in der Position 9 «Ausserordentlicher Ertrag» zu erfassen.

Art. 79 Fremdwährungsumrechnung

¹ Zu konsolidierende Jahres- und Zwischenabschlüsse in Fremdwährung müssen grundsätzlich zum Tageskurs am Bilanzstichtag in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden.

² Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte können zum historischen Wert umgerechnet werden.

³ Buchungen der Erfolgsrechnung müssen zum Tageskurs der Transaktion oder zum Durchschnittskurs des Berichtszeitraums umgerechnet werden. Die Umrechnungsdifferenzen sind über das Eigenkapital zu erfassen.

Art. 80 Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss

¹ Veröffentlicht eine Finanzgruppe eine Konzernrechnung, so können die darin konsolidierten Institute nach Artikel 1 Absatz 1 auf folgende Angaben nach Anhang 1 BankV im Anhang der Jahresrechnung verzichten:

- a. Position 6 «Darstellung der Beteiligungen»;
- b. Position 7 «Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält»;
- c. Position 8 «Darstellung der Sachanlagen»;
- d. Position 9 «Darstellung der immateriellen Werte»;
- e. Position 15 «Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen»;
- f. Position 23 «Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente»;
- g. Position 24 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip»;
- h. Position 25 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Domizilprinzip) »;
- i. Position 27 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen»;
- j. Position 28 «Aufgliederung sowie Erläuterung der Eventualforderungen und -verpflichtungen»;
- k. Position 29 «Aufgliederung der Verpflichtungskredite»;
- l. Position 38 «Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip»; und
- m. Position 40 «Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht».

² Absatz 1 gilt nicht für Institute nach Artikel 1 Absatz 1, deren Beteiligungspapiere kotiert sind.

Art. 81 Mindestgliederung

Für die Mindestgliederung gelten die Vorgaben nach Anhang 1 BankV in Verbindung mit den Abweichungen nach Anhang 3 der vorliegenden Verordnung.

Art. 82 Wertbeeinträchtigungen

Für die Erfassung von Wertbeeinträchtigungen gilt Artikel 49 sinngemäss.

Art. 83 Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Für die Erfassung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gilt Artikel 50 sinngemäss.

Art. 84 Rückstellungen

Für die Erfassung von Rückstellungen gilt Artikel 51 sinngemäss.

Art. 85 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen

Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen gilt Artikel 52 sinngemäss.

Art. 86 Steuern

Für die Erfassung von Steuern gilt Artikel 69 sinngemäss.

Art. 87 Reserven für allgemeine Bankrisiken

Für die Erfassung von Reserven für allgemeine Bankrisiken gilt Artikel 54 sinngemäss.

Art. 88 Transaktionen mit Beteiligten

Für die Erfassung von Transaktionen mit Beteiligten gilt Artikel 71 sinngemäss.

Art. 89 Eigenkapitaltransaktionskosten

Für die Erfassung von Eigenkapitaltransaktionskosten gilt Artikel 72 sinngemäss.

Art. 90 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Die Anforderungen an die Stetigkeit in Darstellung und Bewertung richten sich sinngemäss nach Artikel 64 .

Art. 91 Mitarbeiterbeteiligungspläne

Für die Erfassung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen gilt Artikel 74 sinngemäss.

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 92 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken nach Artikel 23 Absatz 2 sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.

² Die Institute nach Artikel 1 Absatz 1 haben neu zu bildende Wertberichtigungen für erwartete Verluste sowie für inhärente Ausfallrisiken linear bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufzubauen. Die Alimientierung kann dabei erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfolgen.

Art. 93 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Der Präsident: Thomas Bauer

Anhang 1
(Art. 46, 59)

Angaben zur Gewinnverwendung und zum Verlustausgleich in den statutarischen Abschlüssen

1. Darstellung

Die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sind im statutarischen Einzelabschluss wie folgt darzustellen:

- 1.1. Gewinn / Verlust
- 1.2. +/- Gewinn- / Verlustvortrag des Vorjahres
- 1.3. = Bilanzgewinn / Bilanzverlust
- 1.4. Gewinnverwendung / Verlustausgleich
- 1.5. Gewinn- / Verlustvortrag auf neue Rechnung

2. Gewinnverwendung

- 2.1 Im Falle einer Gewinnverwendung sind im statutarischen Einzelabschluss, wo zutreffend, folgende Angaben zu machen:
 - a. der Betrag, der der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zugewiesen werden soll;
 - b. der Betrag, der der Position 2.16 «Freiwillige Gewinnreserven» zugewiesen werden soll;
 - c. Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn;
 - d. andere Verwendungen des Gewinns.
- 2.2 Daraus resultiert ein Gewinn- / Verlustvortrag auf neue Rechnung.

3. Verlustausgleich

- 3.1 Im Falle eines Verlustausgleiches sind im statutarischen Einzelabschluss, wo zutreffend, folgende Angaben zu machen:
 - a. der Betrag, der der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» entnommen werden soll;
 - b. der Betrag, der der Position 2.16 «Freiwillige Gewinnreserve» entnommen werden soll.
- 3.2 Daraus resultiert ein Gewinn- / Verlustvortrag auf neue Rechnung.

4. Ausschüttungen

Allfällige Ausschüttungen, die nicht aus dem Bilanzgewinn erfolgen, sind anzugeben.

Anhörung

Anhang 2
(Art. 62)**Abweichungen des zusätzlichen Einzelabschlusses *True and Fair View* von der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV****1. Bilanz**

In der Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses *True and Fair View* wird wie folgt von der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV abgewichen:

- a. Die Position 2.14 «Gesetzliche Kapitalreserve» wird ersetzt durch die Position «Kapitalreserve».
- b. Die Positionen 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve», 2.16 «Freiwillige Gewinnreserven» und 2.18 «Gewinnvortrag / Verlustvortrag» werden zusammengefasst in der Position «Gewinnreserve».

2. Erfolgsrechnung

Die Position 4.2 «Beteiligungsertrag» in der Erfolgsrechnung wird aufgegliedert in:

- a. Ertrag aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen;
- b. Ertrag aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.

Anhang 3
(Art. 81)**Abweichungen der Konzernrechnung von der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV****1. Bilanz**

In der Bilanz der Konzernrechnung wird wie folgt von den Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV abgewichen:

- a. Die Position 1.11 «Beteiligungen» wird ersetzt durch die Position «nicht konsolidierte Beteiligungen».
- b. Die Position 2.14 «Gesetzliche Kapitalreserve» wird ersetzt durch die Position «Kapitalreserve».
- c. Die Positionen 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve», 2.16 «Freiwillige Gewinnreserven» und 2.18 «Gewinnvortrag / Verlustvortrag» werden zusammengefasst in der Position «Gewinnreserve».
- d. Es wird zusätzlich eine Position «Währungsumrechnungsreserve» eingeführt. Sie wird nach der Position «Gewinnreserve» eingefügt.
- e. Es wird zusätzlich eine Position «Minderheitsanteile am Eigenkapital» eingeführt. Sie wird nach der Position «eigene Kapitalanteile» eingefügt.
- f. Die Position 2.19 «Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)» wird ersetzt durch die Position «Konzerngewinn / Konzernverlust». Die Minderheitsanteile am «Konzerngewinn / Konzernverlust» sind separat auszuweisen.

2. Erfolgsrechnung

Der Beteiligungsertrag in der Erfolgsrechnung wird aufgegliedert in:

- a. Ertrag aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen;
- b. Ertrag aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.

3. Anhang zur Konzernrechnung

3.1. In der Konzernrechnung nicht enthalten sind folgende Positionen:

- a. Position 17 «Darstellung des Gesellschaftskapitals»;
- b. Position 20 «Angaben der wesentlichen Beteiligten»;
- c. Position 22 «Angaben gemäss der Verordnung vom 20. November 2013⁹ gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und Artikel 663c Absatz 3 OR¹⁰ für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind».

3.2. In der Position 21 «Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals» sind die Komponenten des Eigenka-

⁹ SR 221.331

¹⁰ SR 220

pitals insbesondere Details zu einzelnen Kategorien des Gesellschaftskapitals und Betrag der nicht ausschüttbaren Reserven nicht offenzulegen.

Anhörung